

# **Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung Ebersberg – TTO EBE)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), geändert durch Verordnung vom 09.12.2014 (GVBl. S 555), wird durch das Landratsamt Ebersberg folgendes verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Ebersberg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Landkreise Ebersberg, Erding und München sowie die Landeshauptstadt München.
- (3) Die jeweilige Ortschaft, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO).

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten vom Einsteigeort zu einem Fahrtziel, an dem das Taxi vom Fahrgast entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Einsteigeort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.

## **§ 3 Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt für das Pflichtfahrgebiet setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, zusammen aus

- a) dem Mindestfahrpreis von 3,70 €  
(enthält die erste Fortschalteinheit nach b),
- b) den Kilometerpreisen, abgerechnet nach Fortschalteinheiten von je 0,20 €,  
nach den Absätzen 2 und 3,
- c) dem Zeitpreis nach Absatz 4,
- d) den Zuschlägen nach Absatz 6.

(2) Kilometerpreise (Tarifstufe 1)

|           |                      |        |
|-----------|----------------------|--------|
| 0 - 5 km  | (0,20 € je 108,11 m) | 1,85 € |
| 5 - 10 km | (0,20 € je 114,29 m) | 1,75 € |
| > 10 km   | (0,20 € je 125,00 m) | 1,60 € |

(3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1) zwischen 22:00 und 06:00 Uhr

|           |                      |        |
|-----------|----------------------|--------|
| 0 - 5 km  | (0,20 € je 102,56 m) | 1,95 € |
| 5 - 10 km | (0,20 € je 108,11 m) | 1,85 € |
| > 10 km   | (0,20 € je 117,65 m) | 1,70 € |

(4) Zeitpreis (Tarifstufe 2)

|                  |         |
|------------------|---------|
| je 27,7 Sekunden | 0,20 €  |
| je Stunde        | 26,00 € |

Die Umschaltgeschwindigkeit zwischen den Kilometerpreisen und dem Zeitpreis beträgt bei einem Kilometerpreis von

|        |            |
|--------|------------|
| 1,85 € | 14,59 km/h |
| 1,75 € | 15,43 km/h |
| 1,60 € | 16,88 km/h |
| 1,95 € | 13,85 km/h |
| 1,85 € | 14,59 km/h |
| 1,70 € | 15,88 km/h |

(5) Fahrpreise für Anfahrten, Zielfahrten und Rückfahrten

- a) Anfahrt innerhalb der Tarifzone I frei
- b) Anfahrt innerhalb der Tarifzone II  
ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1
- c) Zielfahrten in Tarifzone I und in  
Tarifzone II Tarifstufe 1
- d) Rückfahrt aus der Tarifzone II  
in Richtung Tarifzone I Tarifstufe 2  
ab Tarifzone I Tarifstufe 1
- e) Bei Rückfahrten vom Flughafen München fällt, entgegen Abs. 5 Buchstabe d,  
das Beförderungsentgelt in derselben Höhe an, welches sich für die Beförde-  
rung zum Flughafen München nach dem Fahrpreisanzeiger ergeben hat. Der  
Unternehmer hat sich den Rückfahrauftrag vom Fahrgast schriftlich bestätigen  
zu lassen.

(6) Zuschläge

- a) Gepäck:
- aa) üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (55 x 40 x 20 cm), sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
  - bb) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,60 €
- b) Tiere:
- aa) Blindenhund, Behindertenbegleithund frei
  - bb) jedes frei transportierte Tier 0,60 €
  - cc) jeder Transportbehälter oder Käfig 0,60 €
- c) Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtung 1,00 €
- d) Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)  
Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 6,00 €
- e) Der Maximalbetrag der Zuschläge darf 11,00 € nicht übersteigen.

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(8) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

**§ 4**

**Abweichende Beförderungsentgelte**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG, insbesondere von § 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung, sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg zulässig.
- (2) Für Sonderleistungen, die nicht in dieser Taxitarifordnung geregelt sind, kann vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die Beförderungsentgelte des Pflichtfahrgebietes.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 oder § 3 Abs. 5 Buchstabe e.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers, wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (§ 3 Abs. 2 oder 3). Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Versagen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind je Minute 0,43 € zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrzeugführer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns bis zu diesem Betrag gehen zu seinen Lasten.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe des Umsatzsteuersatzes, der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, den Namen des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer
  - a) andere als die in § 3 oder § 4 Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

- c) entgegen § 5 Abs. 2 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über den Taxitarif vom 16.04.2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 7 vom 13.04.2012) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für Taxen, deren Fahrpreisanzeiger am Tag des Inkrafttretens noch nicht umgestellt sind, die Regelungen über Beförderungsentgelte in der Fassung des § 3 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über den Taxitarif vom 16.04.2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 7 vom 13.04.2012), bis zur Umstellung, längstens aber bis zum 17.04.2015.

Ebersberg, den 05.02.2015  
Landratsamt Ebersberg

i.V.  
Walter Brilmayer  
Stellvertreter des Landrats